

Satzung

„Förderverein der Staatlichen Grundschule Schwarza e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Schwarza e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rudolstadt - Schwarza. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 694 des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein will den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und des Hortes fördern, durch Maßnahmen wie:
 - a) Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit personeller und finanzieller Hilfe, insbesondere durch:
 - Organisation von unterrichtsergänzenden Angeboten
 - Organisation von Angeboten im Rahmen der Elternarbeit
 - Gewinnung von Sponsoren für die Anschaffung besonderer Unterrichtsmittel und Ausstattungsgegenstände
 - Unterstützung beim Ausbau des Betriebs der Schulbibliothek und deren Ausstattung mit Büchern, Zeitschriften und anderen Medien
 - Aufbau von Partnerschaften zwischen Schule und Betrieben und Institutionen
 - b) Gesundheits- und Bewegungsförderung unterstützen durch Hilfe in personeller und finanzieller Hinsicht für:
 - die Schaffung von Bewegungsangeboten im Unterricht, sowie im Pausen- und Freizeitbereich
 - Beschaffung von Spielmaterial zur Bewegungsförderung
 - Unterstützung beim jährlichen Sport- und Spielfest der Schule und bei Aktionen, die das Gesundheitsbewusstsein stärken
 - c) Unterstützung beim Ausbau von kulturell-musischen Aktivitäten der Schule durch:
 - Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Schulfesten sowie von Höhepunkten, die mit anderen Einrichtungen oder der Kirchgemeinde durchgeführt werden
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, wie Theater und Kino fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 ff.

2. Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Tätigkeiten des Vereins oder durch überhöhte Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuschüsse
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen
 - e) Fördermittel
 - f) Provisionen und Verkaufserlöse der Schule

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem seiner Mitglieder einen jährlichen Betrag von 12 Euro, der zu Beginn des Kalenderjahres zu überweisen ist. Dieser Betrag wird auch bei Aufnahmen im laufenden Kalenderjahr fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Streichung
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod
 - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich eingegangen sein.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Beitragsjahr länger als sechs Monate nach dessen Beginn in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der bereits entrichtete Beitrag wird nicht zurück erstattet.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt einen Tag nach der Vereinsgründung und endet am letzten Tag des betreffenden Kalenderjahres.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks von mindestens einem 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen schriftlich niedergelegt, sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in einem Beschlussbuch zu sammeln. Eine schriftliche Mitteilung über gefasste Beschlüsse an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Kommt es bei dieser Abstimmung wieder zur Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zum Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem erweiterten Vorstand

3. Dem erweiterten Vorstand gehören kraft ihres Amtes der/die Schulleiter/in, der/die stellvertretende/r Schulleiter/in sowie der/die Hortkoordinator/in der Staatlichen Grundschule Schwarza an.

4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

5. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Kommt es wieder zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

8. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein und dem Stellvertreter und Kassenwart gemeinsam.

9. Die Verwaltung des Vereins wird ehrenamtlich durchgeführt.

§ 12 Mittelvergabe

1. Anforderungen auf Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

2. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 150 Euro können vom Kassenswart mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes getätigt werden. Über die Auszahlung von Beträgen über 150 Euro entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit persönlichem Eigentum für Ansprüche gegenüber dem genannten Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den jeweiligen Träger der Grundschule zwecks Förderung des Schulwesens.

4. Alle sonstigen Dokumente und jeglicher Schriftverkehr fallen an das Stadtarchiv Rudolstadt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.